



AMTSBLATT

der

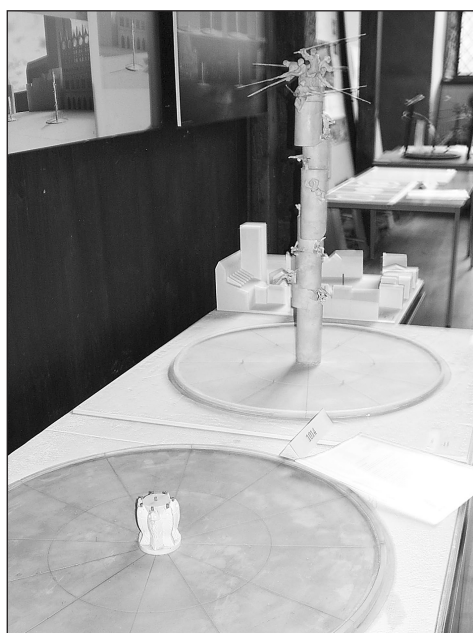
Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 9

13. Jahrgang

Stralsund, 01.11.2003



Inhalt:

Seite

Bebauungsplan Nr. 54
Grünthaler Hof
Aufstellungsbeschluss 2

Bebauungsplan Nr. 41
der Hansestadt Stralsund
„Kleiner Wiesenweg - nördlicher Teil“
Einleitung des 2. Änderungsverfahrens 2

Öffentliche Bekanntmachung
der Widmung von Straßen und Wegen
in der Hansestadt Stralsund
für den öffentlichen Verkehr 2

- Ahornstraße und Gänseweide
- Am Deviner Bach
- Grünhufer Bogen (Teilstück)
- Weg zur Gasstation

Öffentliche Bekanntmachung
Lohnsteuerkarten 2004 3

Korrektur zum Amtsblatt Nr. 5 vom 30.06.2003
Bekanntmachung des Gutachterausschusses 4

Informationen 4

Impressum 4

Künstlerischer Realisierungswettbewerb Alter Markt

Die Wettbewerbsarbeiten werden bis zum 5. Dezember 2003
Dienstag bis Freitag von 11.00 bis 18.00 Uhr
Sonnabend von 10.00 bis 13.00 Uhr
im Scheele-Haus, Fahrstr. 23/24, der Öffentlichkeit präsentiert.

**Bebauungsplan Nr. 54 - Grünthaler Hof
Aufstellungsbeschluss
Beschluss-Nr. 2003-III-06-0944 vom 09.10.2003**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Für das im Stadtgebiet Grünhufe, Stadtteil Stadtkoppel gelegene Gebiet soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Plangebiet ist ca. 1,9 ha groß und umfasst in der Gemarkung Grünhufe, Flur 1 die Flurstücke 140/2 (teilw.), 170, 171 (teilw.) 172, 173 (teilw.), 175 (teilw.) 176 (teilw.) 181/5 (teilw.) 219 (teilw.). Der Geltungsbereich des Plangebietes wird im Westen durch die vorhandene Wohnbebauung an der Straße „Grünthaler Hof“, im Norden durch den Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Stadtkoppel“, im Osten durch Kleingärten und im Süden durch den Blütenweg bzw. Kleingärten begrenzt.
2. Im Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt: Das Baugebiet soll als Allgemeines Wohngebiet entwickelt werden. Die Wohngebäude sind in offener Bauweise als Einzel- oder Doppelhäuser zu errichten. Nur maximal 40% der Grundstücksfläche darf durch Gebäude, Nebenanlagen und Sonstiges befestigt werden. Einzelhausgrundstücke müssen mindestens 550 m² und Grundstücke für eine Doppelhaushälfte mindestens 350 m² groß sein.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Stralsund, 23.10.2003

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 41 der Hansestadt Stralsund
"Kleiner Wiesenweg - nördlicher Teil"
Einleitung des 2. Änderungsverfahrens
Beschluss-Nr. 2003-III-06-0943 vom 09.10.2003**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Für den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 41 „Kleiner Wiesenweg – nördlicher Teil“ soll gemäß § 2 Abs. 4 i.V. mit § 2 Abs. 1 BauGB das 2. Änderungsverfahren eingeleitet werden.

Im Geltungsbereich der 2. Änderung liegen die nachfolgend benannten Flurstücke der Gemarkung Stralsund, Flur 51:
9/101, 9/20, 9/73, 9/74, 9/75, 11/3, 11/4, 11/5, 11/6, 11/7, 13/46, 13/47, 60/1.

In Teilbereichen, für die Geschosswohnungsbau zulässig war, sollen nun Einzel- und Doppelhäuser festgesetzt werden. Da diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren, wird ein vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Es werden die betroffenen Grundstückseigentümer und die betroffenen Träger öffentlicher Belange gehört.

Stralsund, 23.10.2003

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 21.01.1998 werden nachstehende Straßen im Stadtteil Andershof des Stadtgebietes Süd der Hansestadt Stralsund gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), geändert durch § 15 des Gesetzes vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Straßen:

1. **Ahornstraße**
von der Straße Greifswalder Chaussee abzweigend, nach Westen führend vorbei an beiden Einmündungen der Gänseweide und hinter dem Wohnhaus Ahornstraße 13 bis 17 als Sackgasse endend
- Gemarkung Andershof, Flur 1, Flurstück 71/8 tlw., 71/17 -
2. **Gänseweide**
von der Ahornstraße abzweigend, als Kehre nach Norden führend und wieder in die Ahornstraße einmündend
- Gemarkung Andershof, Flur 1, Flurstück 71/8 tlw.

Festsetzungen zu 1:

Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3a StrWG-MV
Funktion: Anliegerstraße
Widmungsbeschränkung: keine

Festsetzungen zu 2:

Klassifizierung: sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-MV
Funktion: Wohnweg
Widmungsbeschränkung: frei nur für den Anliegerverkehr

Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Fläche liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Jedermann, dessen Belange durch diese Widmung berührt werden, hat Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch zu erheben. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Bauamt, Abt. Straßen und Stadtgrün, Postfach 2145, 18408 Stralsund, oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stralsund, 29. September 2003



Lastovka
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Nachstehende Straße im Stadtteil Devin des Stadtgebietes Süd der Hansestadt Stralsund wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), geändert durch § 15 des Gesetzes vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Am Deviner Bach

Lagebezeichnung der Straße:

östlich des Deviner Bachs von der Dorfstraße nach Nordosten abzweigend und zwischen den Wohngrundstücken Am Deviner Bach 6 und 7 als Sackgasse endend
Gemarkung Devin, Flur 1, Flurstück 116/25

Festsetzungen:

Klassifizierung: sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-MV
Funktion: Wohnstraße
Widmungsbeschränkung: nur frei für den Anliegerverkehr

Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Fläche liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoß, aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Jedermann, dessen Belange durch diese Widmung berührt werden,

vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch zu erheben. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Bauamt, Abt. Straßen und Stadtgrün, Postfach 2145, 18408 Stralsund, oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stralsund, 29. September 2003


Lastovka
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Nachfolgende Straße der Hansestadt Stralsund wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), geändert durch § 15 des Gesetzes vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Grünhufer Bogen (Teilstück)

Lagebezeichnung der Straße:
beginnend nördlich der Kreuzung Lindenallee / nördlicher Handwerker- ring im Stadtteil Grünthal-Viermorgen des Stadtgebietes Grünhufe, führend längs der Grenze zum Stadtteil Stadtkoppel des Stadtgebietes Grünhufe nach Süden als anbaufreie, zweibahnige und vierstreifige Straße mit östlichen straßenbegleitendem Rad-/Gehweg, vorbei an der Einmündung des südlichen Handwerkerringes, über Kreuzung Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße / Blütenweg und querend als Brücke die Eisenbahntrasse Rostock / Stralsund, anbindend über eine östliche und westliche Anschlussstelle südlich an die Rostocker Chaussee im Stadtteil Schrammsche Mühle des Stadtgebietes Tribseer und westlichen straßenbegleitenden Rad-/Gehweg nach Süden bis Kreuzung Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße / Blütenweg
Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 143/47 tlw., 140/9 tlw., 133/119 tlw., 225/2 tlw., 221/2 tlw., 217/24 tlw., 209/6 tlw., 216/5 tlw.
Gemarkung Stralsund, Flur 46, Flurstück 121/1, 122/1, 123/1, 136/1, 150/2, 151/2, 164/2, 164/3, 177/3 tlw., 177/4 tlw., 176/1 tlw., 175/1 tlw., 174/1 tlw., 173/1 tlw., 172/1 tlw., 171/1 tlw., 170/1 tlw., 169/2
Gemarkung Stralsund, Flur 47, Flurstück 9/4 tlw., 9/7 tlw., 9/13 tlw., 9/29 tlw., 15/6 tlw., 15/7 tlw.

Festsetzungen:
Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3b StrWG-MV
Funktion: Gemeindeverbindungsstraße
Widmungsbeschränkung: keine

Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Fläche liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoß, aus.

Rechtsbehelfsbelehrung
Jedermann, dessen Belange durch diese Widmung berührt werden, hat Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch zu erheben. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Bauamt, Abt. Straßen und Stadtgrün, Postfach 2145, 18408 Stralsund, oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stralsund, 29. September 2003


Lastovka
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Nachstehender Weg im Stadtgebiet Tribseer der Hansestadt Stralsund wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), geändert durch § 15 des Gesetzes vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Weg zur Gasstation

Lagebezeichnung des Weges:
Abzweigend von der Straße Kupferteichring in Höhe des Wohngrundstücks Kupferteichring 8, und nach Südosten in Richtung B105 / B 96

Ortsumgehung Stralsund führend und endend an der Ferngasstation westlich des Straßenknotens Umspannwerk der Ortsumgehung Gemarkung Stralsund, Flur 51, Flurstück 45/1 tlw., 46/1 tlw., 60/51 tlw.; Gemarkung Stralsund, Flur 44, Flurstück 135/1tlw., 135/2 tlw., 136 tlw., 159/5 tlw., 161/4 tlw., 162 tlw., 164 tlw., 165 tlw., 166 tlw.; Gemarkung Stralsund, Flur 45, Flurstück 6/1 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 9/4 tlw., 9/5 tlw., 14/3 tlw., 15/3 tlw., 16/2 tlw.

Festsetzungen:
Klassifizierung: sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-MV, Weg
Funktion: Wirtschaftsweg
Widmungsbeschränkung: frei für Anliegerverkehr und Fußgänger- und Radfahrerverkehr

Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Fläche liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Bauamt der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoß, aus.

Rechtsbehelfsbelehrung
Jedermann, dessen Belange durch diese Widmung berührt werden, hat Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch zu erheben. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Bauamt, Abt. Straßen und Stadtgrün, Postfach 2145, 18408 Stralsund, oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stralsund, 29. September 2003


Lastovka
Oberbürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung
Lohnsteuerkarten 2004**

1. Die Lohnsteuerkarten 2004 sind bis zum 31.10.2003 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei der für ihn zuständigen Meldebehörde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2004 zu Beginn des Kalenderjahres 2004 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2004 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2004 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z. B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann)
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen
 - e) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen
 - f) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums nach § 10 e EStG usw. sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z. B. zur Steuerklasse und zum Kirchensteuerabzug) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei der Meldebehörde einzureichen.
10. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das gleichzeitig mit den Lohnsteuerkarten ausgehändigte Informationsheft "Lohnsteuer 2004" hingewiesen.
11. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2004 sind an die Meldebehörde zurück zu senden, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Meldebehörde

Korrektur zum Amtsblatt Nr. 5 vom 30.06.2003

Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Hansestadt Stralsund - Bodenrichtwertkarte -

In der Bekanntmachung der Bodenrichtwertkarte im Amtsblatt Nr. 5 vom 30.06.2003 sind versehentlich beim Erwerb zu zahlende Schutzgebühren wiedergegeben worden, die nicht den Gegebenheiten entsprechen. Die Schutzgebühr beträgt für die Bodenrichtwertkarte 30 € (für das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet 25,- €).

Der Vorsitzende des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Hansestadt Stralsund
i. A. R o c h
Stralsund, 26.09.2003

INFORMATIONEN

Traditioneller Laternenumzug durch die Stralsunder Altstadt

Die Stadtwerke Stralsund laden am 5. Dezember Jung und Alt zum traditionellen Laternenumzug durch die Stralsunder Altstadt ein. Von seiner Pferdekutsche verteilt der Weihnachtsmann viele Weihnachtsleckereien an Groß und Klein. Begleitet werden die Laternengänger vom Spielmannszug SV "Weiß-Blau 92" e. V.. Kinder mit Laternen und ihre Eltern sowie Großeltern können kostenlos die Busse der Nahverkehr Stralsund GmbH für die Hin- und Rückfahrt zur Altstadt nutzen.

Treffpunkt: 17:30 Uhr - Busbahnhof am Frankenwall.
Der Laternenumzug startet um 17:45 Uhr.

Bewerbungsstart für Wochenmärkte 2004

Die Bewerbungen für die Stralsunder Wochenmärkte 2004 sind bis zum 31.10.2003 an die Hansestadt Stralsund, Amt für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, Abt. Gewerbeangelegenheiten, Neuer Markt 16, Postfach 2145, 18408 Stralsund, zu richten.

Die Märkte finden jeweils am Montag und Donnerstag in Knieper-West (Parkplatz/Maxim-Gorki-Str.) und am Dienstag und Freitag auf dem Neuen Markt statt.

Es werden nur schriftlich eingereichte Anträge bearbeitet.

Aus der Bewerbung müssen das Verkaufssortiment und die erforderliche Größe des Verkaufsstandes hervorgehen. Außerdem ist jedem Antrag eine Kopie der Reisegewerbekarte (selbständig/unselbständig) beizulegen.

Die Auswahl der Anbieter erfolgt dann bis Dezember 2003.

Genehmigungen für Verkauf auf öffentlichen Wegen und Plätzen rechtzeitig beantragen

Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen Tannengrün, Grabschmuck oder Weihnachtsbäume zum Verkauf anbietet, braucht eine Ausnahmegenehmigung. Die ist zu beantragen beim Bauamt, Abteilung Straßen und Stadtgrün, Sachgebiet Grün- und Straßenunterhaltung in der Bauhofstraße 4, Zimmer 18. Zusätzlich zu der Ausnahmegenehmigung für den Verkauf auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist nach Gewerbeordnung eine Erlaubnis aus besonderem Anlass notwendig. Zwei Wochen vor Beginn des Verkaufs ist ein entsprechender Antrag beim Amt für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt – Abteilung Gewerbeangelegenheiten, Neuer Markt 16, Zimmer 7 – einzureichen.

Werkstatt für Behinderte lädt zum Tag der offenen Tür

Seit die Werkstatt für Behinderte ihre Eröffnung feiern konnte, ist es Tradition, dass in jedem Jahr am Anfang des Monats November neugierigen Besuchern die Türen der Werkstätten in der Albert-Schweitzer-Straße 1 offen stehen. In diesem Jahr ist es der 8. November.

In der Zeit von 10 bis 15 Uhr lädt das Team der Einrichtung nicht nur zur Besichtigung der Arbeitsbereiche und des Berufsbildungsbereiches ein, sondern auch zu Gesprächen bei Kaffee und selbst gebackenem Kuchen.

Die optimale Integration behinderter Menschen in das gesellschaftliche Leben ist das wichtigste Anliegen der Werkstatt.

Am Tag der offenen Tür können sich die Gäste davon überzeugen, wie die behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Werkstatt hier unter marktwirtschaftlichen Bedingungen angemessene, geeignete und sinnvolle Aufgaben erfüllen.

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister • PF 2145 • 18408 Stralsund • (Tel. 0 38 31 - 25 20)

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

Herstellung:

rügendruck gmbh putbus • hanedruck und medien
Circus 13, 18581 Putbus gmbH stralsund
Heiligeiststraße 2
18439 Stralsund

Verteilung: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG

Redaktion: Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12), e-mail: pressestelle@stralsund.de